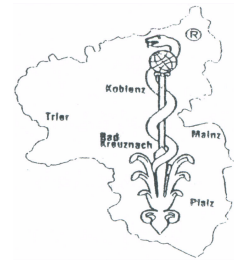


# SATZUNG

Heilpraktiker-Fachverband Rheinland-Pfalz e. V.  
Landes-Geschäftsstelle  
Brahmsstr. 28 \* 53340 Meckenheim



## § 1 Name und Sitz

1. Der „Heilpraktiker-Fachverband Rheinland-Pfalz e.V.“ ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.
2. Er hat seinen Sitz in Koblenz und ist unter der Nr. 950 beim Registergericht eingetragen.
3. Der Ort der Geschäftsführung braucht nicht mit dem Vereinssitz zusammenzufallen.

## § 2 Zweck

Der Heilpraktiker-Fachverband Rheinland-Pfalz e.V. bezweckt, seine Mitglieder beruflich zu fördern und sie zu einer gemeinsamen Arbeit für das Wohl der Kranken und zur Verbesserung der Gesundheitspflege zusammenzuschließen. Er hat insbesondere die Aufgabe:

1. die Volksvertretungen, Behörden, Gerichte und sonstige Dienststellen in Heilpraktikerfragen zu beraten und ihnen mit Auskünften und Empfehlungen zu dienen,
2. die Heilpraktiker fachlich fortzubilden und sie in beruflichen Fragen zu beraten und zu unterstützen;
3. für ein gutes Verhältnis der Heilpraktiker untereinander und zu den übrigen Berufen des Gesundheitswesens zu sorgen;
4. die Erfahrungen der Heilpraktiker in der Behandlung kranker Menschen zu sammeln, die von ihnen angewandten Volksheilverfahren weiter zu erforschen und im Interesse der Volksgesundheit nutzbar zu machen;
5. die Betätigung der Heilpraktiker in volkstümlichen Gesundheitsbewegungen zu fördern;
6. als eigenständiges Mitglied des Fachverbandes Deutscher Heilpraktiker e.V. dessen Vereinszwecke zu fördern, eine Zusammenarbeit auf den Gebieten des Vereinszwecks mit den Heilpraktikern in den übrigen deutschen Ländern herbeizuführen und auszubauen;

7. bei Differenzen zwischen Patienten und einem Mitglied des Heilpraktiker-Fachverbandes Rheinland-Pfalz e.V. evtl. vermittelnd tätig zu werden;
8. neben dem Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V., Bonn, auf Landesebene Wettbewerbsverstöße auf dem Gebiet des Heilwesens zu bekämpfen.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft beim Heilpraktiker-Fachverband Rheinland-Pfalz e. V. können ohne Rücksicht auf religiöse, rassische oder politische Zugehörigkeit und Anschauungen nur solche Personen erwerben, die gesetzlich zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung in vollem Umfang berechtigt sind und ihren Praxisort im Lande Rheinland-Pfalz haben sollten.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Heilpraktiker-Fachverband Rheinland-Pfalz e. V. ist schriftlich an die zuständige Bezirksleitung, die den Antrag an die Landesleitung weiterleitet, zu stellen. Die Aufnahme des Antragstellers kann vom Ergebnis eines kollegialen Gesprächs abhängig gemacht werden.
3. Die Mitgliedschaft begründet das Recht auf fachliche Betreuung und Wahrnehmung beruflicher Interessen durch die Organe des Heilpraktiker-Fachverbandes Rheinland-Pfalz e.V.. Sie begründet die Pflicht der Mitglieder zur Einhaltung der BOH, insbesondere zur Fachfortbildung, zur Zahlung der Beiträge sowie zur Mitarbeit an den Interessen des Heilpraktiker-Fachverbandes Rheinland-Pfalz e.V.. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich jederzeit der hohen Aufgabe seines Berufes entsprechend würdig zu verhalten.
4. Der Heilpraktiker-Fachverband Rheinland-Pfalz e.V. ist ein Landesverband des Fachverbandes Deutscher Heilpraktiker e.V., Sitz Bonn, gemäß dessen Satzung.

#### § 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tode;
2. durch Zurücknahme der behördlichen Erlaubnis;
3. durch Austritt, der mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende per eingeschriebenem Brief zu erklären ist;
4. durch Entziehen der Mitgliedschaft bei gleichzeitiger Zugehörigkeit zu einem von der Landesleiterkonferenz bestätigten, störend konkurrierenden Verband, das die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ausspricht, sowie wegen schwerer Verletzung der Berufspflicht, wegen standesunwürdigen Verhaltens oder wegen groben Verstoßes gegen die Berufsordnung (BOH) des Fachverbandes Deutscher Heilpraktiker e.V.;
5. durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied über 6 Monate mit den Beiträgen im Rückstand ist. Die Streichung kann nur durch Vorstandsbeschluss durchgeführt werden.
6. Vor Entziehung der Mitgliedschaft und vor Streichung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.  
Gegen Entziehung der Mitgliedschaft und gegen Streichung kann das Mitglied innerhalb eines Monats den Beirat anrufen. Dieser entscheidet letztinstanzlich. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
7. Bei Anrufung des Beirates gegen die Entziehung der Mitgliedschaft oder Streichen aus der Mitgliederliste ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes bis zur endgültigen Entscheidung.

#### § 5 Ruhen der Mitgliedschaft

Übt ein Heilpraktiker seinen Beruf vorübergehend nicht aus, so kann er das Ruhen der Mitgliedschaft beantragen. Während des Ruhens ist nur eine durch den Beirat festzusetzende jährliche Anerkennungsgebühr zu entrichten. Weitere Rechte und Pflichten bestehen während des Ruhens der Mitgliedschaft nicht.

#### § 6 Organe

1. der Vorstand (§ 7)
2. die Bezirksvorsitzenden (§ 8)
3. der Beirat (§ 9)
4. der Vertrauensmann (§ 10)
5. die Mitgliederversammlung (MV, § 11)

#### § 7 Vorstand

1. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1) dem/der Vorsitzenden des Heilpraktiker-Fachverbandes Rheinland-Pfalz e. V.;
  - 2) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
  - 3) dem/der Schatzmeister(in);
  - 4) dem/der Schriftführer(in) und Landesfachbildungsleiter(in).
2. Die Vorstandsmitglieder müssen zugelassene Heilpraktiker sein (siehe § 3, Abs. 1); sie werden in getrennten, geheimen Wahlen gewählt.  
Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen (inklusive evtl. Stimmenthaltungen) auf sich vereint. Kann kein Kandidat die absolute Mehrheit erreichen, so entscheidet eine Stichwahl der beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei der Stichwahl genügt die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (evtl. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt).
  3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB, darunter stets der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
  4. Das Vertragsverhältnis des Vorstandes wird vom Beirat geregelt.
  5. Ein Widerruf der Bestellung des Vorstandes während der vierjährigen Amtsdauer ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 27 Abs. 2 Satz 2 BGB (grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung) möglich. Der Widerruf kann nur durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgesprochen werden (evtl. Stimmenthaltungen werden berücksichtigt). Eine Mitgliederversammlung zum Zwecke des Widerrufs kann nur einberufen werden, wenn der Beirat oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder diesen fordern.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist innerhalb von einem Jahr die Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen (gemäß § 7, Absatz 2).

7. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Für den durch die Ausübung des Vorstandsamtes auftretenden Zeitverlust ist eine angemessene Entschädigung zu gewähren, außerdem sind die baren Auslagen zu erstatten und bei Dienstreisen ist ein angemessenes Tagegeld zu zahlen.

### **§ 8 Die Bezirksvorsitzenden**

1. Der Heilpraktiker-Fachverband Rheinland-Pfalz e.V. gliedert sich gemäß Beiratsbeschluss in Bezirke.
2. Die Bezirksgliederung kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit verändert werden.
3. Die Bezirksvorsitzenden und deren Stellvertreter werden durch die im Bezirk ansässigen Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Es gilt der Wahlmodus nach § 7, Abs. 2.
4. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Im übrigen gilt § 7, Abs. 7.

### **§ 9 Der Beirat**

1. Die Bezirksvorsitzenden, deren Stellvertreter und der Vorstand bilden gemeinsam den Beirat.
2. Der Beirat ist vom Vorstand laufend über alle wichtigen Fragen zu unterrichten und vor Entscheidungen zu hören. Ist eine vorherige Anhörung wegen der Dringlichkeit der Entscheidung nicht möglich, so ist die getroffene Entscheidung mit Begründung unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Beirat tritt zusammen:
  - 1) wenn der Vorstand ihn einberuft;
  - 2) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Beirats es fordert.
4. Die Leitung der Beiratssitzung steht dem Vorstand zu. Im Interesse einer zügigen Abwicklung der Tagesordnung kann jedoch der Beirat einen Tagungsleiter mit einfacher Mehrheit wählen. Beschlüsse des Beirats erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand kann gegen die Beschlüsse des Beirates die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Die Anrufung muss innerhalb von 14 Tagen nach der Beschlussfassung erfolgen und die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten

vom Tage der Beschlussfassung an stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung.

6. Vor Abschluss von Verträgen, durch welche der Heilpraktiker-Fachverband Rheinland-Pfalz e.V. zu vermögensrechtlichen Leistungen von mehr als 5.000,- DM pro Jahr verpflichtet wird, sowie bei Anschaffungen mit einem Wert über 5.000,- DM ist das Einverständnis des Beirates einzuholen. Will der Vorstand die Maßnahmen trotz gegenteiliger Auffassung der übrigen Beiratsmitglieder durchführen, so hat er die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

### **§ 10 Der Vertrauensmann**

1. Der Vertrauensmann hat die Aufgabe, sich als Vermittler bei Streitfragen und Differenzen zwischen den Mitgliedern untereinander sowie Mitgliedern mit dem Vorstand und zwischen Beirat und Vorstand einzuschalten.
2. Der Vertrauensmann wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er muss Mitglied des Heilpraktiker-Fachverbandes Rheinland-Pfalz e.V. sein.

### **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand des Heilpraktiker-Fachverbandes Rheinland-Pfalz e.V. beruft die Mitgliederversammlung ein, wenn das Interesse des Verbandes dies erfordert, oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt, jedoch mindestens alle 4 Jahre zur
  - 1) Entgegennahme des Geschäfts- und Kasensberichtes für die abgelaufenen Geschäftsjahre;
  - 2) Erteilung der Entlastung des Vorstands;
  - 3) Wahl des Vorstands (§ 7).
2. Der Vorstand des Heilpraktiker-Fachverbandes Rheinland-Pfalz e. V. bestimmt das Nähere über Tag und Ort; die Bekanntgabe der Einberufung und der Tagesordnung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen.
3. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Teilnehmer gefasst (Stimmhaltungen bleiben unberücksichtigt, soweit nicht diese Satzung eine andere Regelung

Vorsicht). Eine Ausnahme von dieser Regel sind die Vorstandswahlen; für sie gilt der Wahlmodus nach § 7, Abs. 2.

4. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

### **§ 12 Beiträge**

Der Heilpraktiker-Fachverband Rheinland-Pfalz e.V. erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der monatlichen Beiträge sowie die Beitragsordnung werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 13 Haftung**

Der Heilpraktiker-Fachverband Rheinland-Pfalz e.V. haftet nur für Rechtsgeschäfte, die er durch seinen Vorstand tätigen lässt.

### **§ 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Heilpraktiker-Fachverbandes Rheinland-Pfalz e.V. läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Der Bericht über den Jahresabschluss ist nach Ende des Geschäftsjahres zu erstellen und der Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Einberufung vorzulegen. Findet in einem Jahr keine Mitgliederversammlung statt, so ist er dem Beirat vorzulegen.

### **§ 15 Auflösung**

1. Der Heilpraktiker-Fachverband Rheinland-Pfalz e.V. kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist Einstimmigkeit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Über die Verwertung des bei der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### **§ 16 Gerichtsstand**

Für etwaige Streitigkeiten zwischen dem Heilpraktiker-Fachverband Rheinland-Pfalz e. V. und seinen Mitgliedern ist der Vereinssitz Gerichtsstand.

### **§ 17 Satzungsänderung**

Der Vorstand kann die Satzung durch einen Beschluss der Mehrheit von zwei Dritteln der in einer Mitgliederversammlung angegebenen gültigen Stimmen ändern lassen (Stimmhaltungen bleiben unberücksichtigt). Satzungsänderungen sind inhaltlich in die Tagesordnung aufzunehmen; es gilt im übrigen § 11, Abs. 2.